**Fragen an die Landesjustizverwaltungen zur Wahrnehmung der Interessen der Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren**

*1. Gibt es in Ihrem Land eine Beauftragte / einen Beauftragten oder eine sonstige staatliche Stelle (abgesehen von Verwaltungsbehörden mit der Zuständigkeit der Opferentschädigung und abgesehen von der psychosozialen Prozessbegleitung), an die sich Opfer von Straftaten mit der Bitte um Unterstützung im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren wenden können?*

Ja

*2. Wenn die Frage zu 1. bejaht wird: Was sind die Aufgaben der Beauftragten / Stellen?*

Die Beauftragte für die Opferhilfe soll zentrale Ansprechstelle für Opfer von Straf- und Gewalttaten und ihnen nahestehende Personen sein. Sie soll Opfer von Straf- und Gewalttaten über ihre Rechte informieren und diese an geeignete Institutionen und Opferhilfeeinrichtungen im Land vermitteln.

Schwerpunkte ihrer Arbeit sollen diese Lotsenfunktion zu den in Mecklenburg-Vorpommern bestehenden unterschiedlichen Opferhilfeeinrichtungen und eine lokale und überörtliche Netzwerkarbeit sein. Sie soll die Hilfsangebote der landesweit tätigen Opferberatungsstellen und sonstigen Opferhilfeeinrichtungen bündeln und die Kooperation und Vernetzung dieser Einrichtungen fördern.

Darüber hinaus soll sie für eine träger- und fachübergreifende Opferberatung in der Öffentlichkeit werben, an einer Fortentwicklung des justiziellen Opferschutzes in Mecklenburg-Vorpommern mitwirken und Ansprechpartner des Justizministeriums in allen Fragen des Opferwesens sein.

*3. Beruht deren Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?*

nein

*4. Wenn die Frage zu 2. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht deren Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – wenn möglich bitte Fundstelle angeben)?*

Organisationsverfügung

*5. Verfügen Sie über Informationen über die Ausstattung der Stelle? Wenn ja:*

ja

*a) Gibt es ehrenamtliche, nebenberufliche oder hauptberufliche „Beauftragte“?*

Die Beauftragte der Justiz für die Opferhilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern übt ihr Amt ehrenamtlich aus und erhält eine Aufwandsentschädigung.

*b) Wieviele Mitarbeiter\*innen hat die Stelle (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst/ mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?*

Der Beauftragten der Justiz für die Opferhilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern sind drei Stellen zugeordnet, wobei zwei Stellen dem höheren Dienst und eine Stelle dem mittleren Dienst entsprechen.

*c) Verfügt die Stelle über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?*

Nein, Sachmittel, die über den Bedarf hinausgehen, werden nicht gestellt.

*d) Wenn die Frage zu 4c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?*

- entfällt -

*5. Sind solche Beauftragte / Stellen weisungsunabhängig oder unterliegen sie –wessen? – Weisungen?*

Die Beauftragte für die Opferhilfe ist in der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen